



Bundesamt
für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 11055 Berlin

Vorab per Fax: 0341 2007 1000

HAUSANSCHRIFT DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

Bundesverwaltungsgericht
8. Senat
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Bundesverwaltungsgericht	
Az.:	
Eing.	25. MAI 2011
Sen.	2
6 Doppel Anlagen wie untenvermerkt angegeben	

BEARBEITET VON Frau Nentwig
Referat Q 3/ Justizariat
TEL +49 3018 7030-1186 (7030-0)
+49 30 91608-1186 (91608-0)
FAX +49 03018 7030-1645
+49 030 91608-1645
E-MAIL poststelle@badv.bund.de
DATUM 20. Mai 2011

Handwritten:
25.05.11

BETREFF **Verwaltungsstreitsache Ruth Imbsweiler-Oswalt u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland – BVerwG 8 B 32.11 -**

BEZUG Gerichtliche Verfügung vom 18.03.2011

ANLAGEN 6 Abschriften

GZ **Q 3 – 2 – e – VV 5128 – 2311/04**

**In der Verwaltungsstreitsache
Ruth Imbsweiler-Oswalt u. a.
gegen
die Bundesrepublik Deutschland
-BVerwG 8 B 32.11-**

wird beantragt,

die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16.12.2010 – VG 29 A 260/07. – zurückzuweisen.

Begründung:

Die Beschwerde der Kläger kann keinen Erfolg haben.

Einerseits scheidet die Zulassung der Revision bereits im Hinblick auf die sog. Selbstbindung des Revisionsgerichts aus. Um Wiederholungen zu vermeiden nimmt die Beklagte Bezug auf den Schriftsatz vom 04.05.2011 des

Weitere Dienstsitze:

Dienstszitz Fasanenstraße, 12101 Berlin, Platz der Luftbrücke 2
Dienstszitz Homburg, 61350 Bad Homburg v. d. H., Saalburgstraße 155 - 157
Dienstszitz Cottbus, 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Str. 2
Dienstszitz Frankfurt, 15236 Frankfurt (Oder), Sonnenallee 63
Dienstszitz Gera, 07546 Gera, Comeniusstr. 4
Dienstszitz Magdeburg, 39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 4
Dienstszitz Rostock, 18055 Rostock, Wallstr. 2

Dienstszitz Bonn, 53121 Bonn, Am PropsthoF 78a
Dienstszitz Chemnitz, 09111 Chemnitz, Brückenstr. 10
Dienstszitz Erfurt, 99099 Erfurt, Ludwig-Erhard-Ring 8
Dienstszitz Frankfurt1, 15230 Frankfurt (Oder), Logenstr. 8
Dienstszitz Leipzig, 04103 Leipzig, Seeburgstr. 5 - 9
Dienstszitz Neubrandenburg, 17034 Neubrandenburg, Ihlienfelder Str. 112 - 114

Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen zu 2) und schließt sich den diesbezüglichen Ausführungen an.

Andererseits ergibt sich aus der Beschwerdebegründung der Kläger nicht, dass der geltend gemachte Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt.

Die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO setzt insoweit voraus, dass die Rechtssache eine konkrete, in dem zu entscheidenden Fall erhebliche Frage des revisiblen Rechts aufwirft, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Rechtsfortbildung in einem Revisionsverfahren geklärt werden muss (Beschluss vom 02.10.1961 – BVerwG 8 B 78.61 – BVerwGE 13, 90 (91); st. Rspr.).

Der erforderliche allgemeine Klärungsbedarf besteht, wenn die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich – insbesondere durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – noch nicht geklärt ist bzw. hinsichtlich der Rechtsfrage erhebliche neue Gründe vorgetragen werden, die die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht berücksichtigt hat.

Mit ihrer Beschwerde werfen die Kläger erneut die Frage als rechtsgrundsätzlich bedeutsam im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf, ob und wieweit § 1 Abs. 6 VermG Schädigungen erfasst, die sich zwar im Gebiet der späteren westlichen Besatzungszonen ereignet haben, bei denen der entzogene Vermögenswert aber nach der Schädigung und noch vor Inkrafttreten des alliierten oder bundesdeutschen Rückerstattungs- und/oder Wiedergutmachungsrecht in das spätere Beitrittsgebiet verbracht wurde.

Diese Frage wurde vom Bundesverwaltungsgericht bereits beantwortet.

Mit Urteil vom 25.11.2009 – BVerwG 8 C 12/08 – hat das BVerwG in selbiger Sache diese aufgeworfene Rechtsfrage dahingehend beantwortet, dass der räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG keine Schädigungen erfasst, die sich im Gebiet der alliierten Besatzungszonen ereignet haben und bereits unter das alliierte oder bundesdeutsche Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsrecht fielen. Dies gilt auch, wenn der entzogene Vermögenswert nach der Schädigung in das spätere Beitrittsgebiet verbracht worden war (amtlicher Leitsatz Nr. 2).

Dass die Kläger und - nach ihren Darlegungen - das Verwaltungsgericht Berlin die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht billigen

sowie völkerrechtlich und verfassungsrechtlich für bedenklich halten, reicht insoweit zur Begründung der Grundsatzrüge nicht aus.

Schließlich haben die Kläger auch keinen neuen Gesichtspunkt von Gewicht vorgetragen, der die o. g. Rechtsfrage wieder klärungsbedürftig macht.

Insoweit setzen sie sich noch einmal mit den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts auseinander, dass die Schädigung eines Unternehmens in Westdeutschland - bei normativer Betrachtungsweise - in den Anwendungsbereich der Rückerstattungsgesetze fiel und deshalb eine Anwendung des Vermögensgesetzes nicht in Betracht kommt.

Insbesondere kann aus der von den Klägern exemplarisch zitierten Entscheidung des ORG Berlin, vom 11.05.1956, RzW 1956, 205 ff, die auch bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 25.11.2009 Berücksichtigung fand, nicht gegenteilig entnommen werden, dass maßgeblicher Anknüpfungspunkt sowohl für die Anwendung des jeweiligen materiellen Rückerstattungsrechts als auch für die damit eng zusammenhängende Frage der örtlichen Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörden die jeweilige Belegenheit des zurückbegehrten Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Wiedergutmachungsbehörde sei.

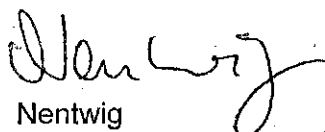
Einerseits geht es in den zitierten Leitsätzen um die örtliche Zuständigkeit der West-Berliner Wiedergutmachungsbehörden, deren örtliche Unzuständigkeit nicht auf örtliche Unzuständigkeit anderer Wiedergutmachungsbehörden in den übrigen Besatzungszonen schließen lässt.

Andererseits ergibt sich aus den zitierten Leitsätzen b) und d) im Umkehrschluss, dass die Zuständigkeit der West-Berliner Wiedergutmachungsbehörden gegeben war und somit auch grundsätzlich ein Anspruch besteht, wenn der Entziehungsgegenstand zur Zeit der Entziehung im Gebiet der Westsektoren Berlins belegen war und auch später in dieses Gebiet gelangt ist.

§ 67 Abs. 4 VwGO wurde beachtet.

6 Abschriften anbei.

Im Auftrag


Nentwig